

Öffentliche Bekanntmachung

In seiner Sitzung am 11.10.2007 hat der Stadtrat der Stadt Frohburg nachfolgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Beschluss-Nr.: STR/38/390/2007

**Nutzungs- und Entgeltordnung
für die Veranstaltungsräume 1 und 2
im „Bürgerzentrum am Rathaus“
(Stand: September 2007)**

I. Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die beiden Veranstaltungsräume (Veranstaltungsraum 1 und 2) im Bürgerzentrum des Rathauses im II. Obergeschoss.

II. Allgemeines

1. Die Stadt Frohburg unterhält das „Bürgerzentrum am Rathaus“ als eine öffentliche Einrichtung für die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung.
Die Überlassung der Veranstaltungsräume an Dritte gegen Entgelt darf dem Charakter des Hauses nicht widersprechen und dem Ansehen der Stadt nicht schaden
2. Aufgrund der Ausstattung und Lage der Veranstaltungsräume sollen diese vorrangig genutzt werden für
 - Versammlungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse, Städtische Veranstaltungen, Dienstzwecke der Verwaltung,
 - Repräsentative Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen und Firmen der Region (einschließlich der Musik- und Volkshochschule des Landkreises).
 - Unterstützung der Senioren- und Vereinsarbeit.
3. Voraussetzung für die Nutzung der Veranstaltungsräume ist der vorherige Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Mit der Unterzeichnung erkennt der Nutzer diese Nutzungs- und Entgeltordnung an.
4. Bei mehreren Anmeldungen zum gleichen Termin bzw. Zeitraum erfolgt die Vermietung der Veranstaltungsräume nach der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. In besonderen Fällen kann von dieser Festlegung abgewichen werden.
5. Ein Anspruch auf die Überlassung der Räume besteht nicht. Grundsätzlich haben eigene Nutzungen der Stadt den Vorrang.
5. Folgende Räumlichkeiten stehen zur Nutzung im 2. OG des Bürgerzentrums am Rathaus zur Verfügung:
 - Veranstaltungsraum 1 (großer Veranstaltungsraum, ca. 120 m² und Empore , ca. 34 m²) ausgestattet mit 100 Stühlen, 14 Klapp-tischen, 6 Traversenbänken mit 30 Sitzplätzen, 1 Klavier, 1 Leinwand;
 - Veranstaltungsraum 2 (kleiner Veranstaltungsraum, ca. 84 m²), ausgestattet mit 18 Tischen und 42 Stühlen (variabel zu stellen), 1 kl. Leinwand;
 - Mehrzweck-/Küchenraum (ca. 31 m²) ausgestattet mit Küchenzeile, ohne Kochmöglichkeit, aber mit Spülmaschine und kleinem Kühlschrank.

Die Überlassung vorgenannter Räumlichkeiten schließt die Benutzung der jeweiligen Zugangs- und Flurflächen, des Fahrstuhls und der Toiletten im 1. OG des Bürgerzentrums mit ein.

III. Nutzungsentgelt

1. Für die Überlassung von Räumen werden Entgelte erhoben, die nach Räumen und Nutzer getrennt in einer Anlage zu dieser Entgeltordnung ersichtlich sind.
2. Das Entgelt ist grundsätzlich eine Woche vor Nutzung fällig. Lediglich bei regelmäßiger Nutzung wird die Fälligkeit im Nutzungsvertrag separat geregelt.
3. Im Nutzungsentgelt enthalten sind die Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser, Toilettennutzung im 1 OG, Fahrstuhl, Behindertentoilette im Erdgeschoss, Grundreinigung.
4. Nicht enthalten sind Abfallgebühren. Für die Entsorgung etwaig anfallenden Abfalls hat jeder Nutzer selbst zu sorgen.

IV. Rechte und Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzung erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung. Darin hat der Nutzer eine verantwortliche Person zu benennen.
2. Gebäude, Anlagen und Inventar sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Schäden und offensichtliche Mängel sind unverzüglich dem in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Ansprechpartner bei der Stadt Frohburg anzuzeigen.
3. Inventar darf nicht aus den Räumen entfernt werden.
4. Technische Einrichtungen (wie Heizung, Beschallung, Beschattung, Stromanschlüsse...) sind nur nach Einweisung und ausdrücklicher Gestattung durch den Beauftragten der Stadt zu nutzen und zu bedienen.
5. Der Nutzer darf die Räume nur zum vereinbarten Termin und zum vereinbarten Zweck nutzen. Eine Überlassung bzw. Mitnutzung durch Dritte ist nicht gestattet.
6. Fremde Geräte, Anlagen oder Gegenstände dürfen durch den Nutzer nur nach vorheriger Genehmigung in die überlassenen Räume eingebracht und benutzt werden. Eine Haftung seitens der Stadt für eingebrachte Gegenstände ist ausgeschlossen.
7. Den Anweisungen des Beauftragten der Stadt ist in jedem Falle Folge zu leisten.
8. Der Nutzer hat die Räumlichkeiten nach der jeweiligen Nutzung besenrein und im Grund-Möblierungszustand zu übergeben. Eventuell benutzte Küchengeräte sind ordnungsgemäß zu säubern, Tische und Arbeitsflächen sind nass zu reinigen und sauber zu übergeben.
9. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Der Nutzer ist für dessen Einhaltung verantwortlich.
10. Beim Verlassen der Räumlichkeiten und des Gebäudes hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass Fenster und Türen verschlossen, die Beleuchtung mit Ausnahme der Notbeleuchtung gelöscht und Geräte abgeschaltet sind.

V. Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der beantragten Nutzungszeit durch ihn, seine Beauftragten oder Gäste bei der Nutzung der Räumlichkeiten sowie der Einrichtungsgegenstände entstehen sollten.
2. Für die dem Nutzer und seinen Gästen im Zusammenhang mit der Nutzung abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen und Gegenstände jeder Art einschließlich Personenschäden, haftet die Stadt Frohburg nicht. Der Nutzer muss eine dem Risiko entsprechende Haftpflichtversicherung anschließen.
3. Die Stadt Frohburg wird von der Leistung des Nutzungsvertrages frei, wenn die Benutzung durch höhere Gewalt zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Entschädigung für den Ausfall zu.
4. Die Stadt Frohburg überlässt Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, wie sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, Einrichtungsgegenstände, insbesondere Geräte vor Gebrauch auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
5. Die Nutzer übernehmen die der Stadt obliegende Haftpflicht und Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB (Gebäudehaftung). Sie stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Beteiligten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und des Zugangs entstehen.

6. Sofern dem Nutzer Schlüssel der Schließanlage überlassen werden, haftet dieser für deren Verlust und für alle daraus entstehenden Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit. Der Abschluss einer „Schlüsselversicherung“ wird empfohlen.

VI. Schlussbemerkungen

Soweit in der Benutzungs- und Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

VII. Inkrafttreten

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2008 in Kraft. Die bisherige Regelung für den Veranstaltungsraum 1 tritt damit außer Kraft.

Frohburg, den 12.10.2007

H i e n s c h
Bürgermeister

Anlage:**Entgeltübersicht zur Nutzungs- und Entgeltordnung für die Veranstaltungsräume 1 und 2 im Bürgerzentrum am Rathaus**

Betreff	Veranstaltungsraum 1	Veranstaltungsraum 2	Mehrzweck/Küchenraum	Bemerkung
Vereine und Verbände der Stadt Frohburg und ihrer Ortsteile mit kulturellen, wissenschaftlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zielen				
- bei wöchentlicher/ regelmäßiger Nutzung	<i>(wird nicht vergeben!)</i>	5,00 €/h	Inklusive im Preis der Nutzung des jeweiligen Veranstaltungsraumes	bei mindestens 10 vereinbarten Terminen
- bei Einzelnutzung	20,00 €/ h	10,00 €/h	dito	
Alle übrigen Nutzer				
- bei wöchentlicher/ regelmäßiger Nutzung	<i>(wird nicht vergeben!)</i>	15,00 €/ h	dito	bei mindestens 10 vereinbarten Terminen
- bei Einzelnutzung	40,00 €/h	20,00 €/h	dito	

Hinweis: Werden beide Veranstaltungsräume von einem Nutzer gleichzeitig genutzt, so verringert sich der Gesamtpreis um 2,00 €/h.